

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00592 vom 1. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00592

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00592 du 1 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00592 del 1 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Oktober 1999 und vom 1

E. 1.1

X.____, geboren 1990, litt in ihrer Kindheit an schulischen Teil leistungsschwächen (Bericht e der Schulpsychologin lic . phil. Y.____ vom

E. 1.2

Am 2 5.

Juli 2014 meldete sich X.____ bei der Invalidenversicherung an (Urk.

8/4) und ersuchte namentlich um Hilfe bei der Suche eines geschützten Ausbildungsplatzes (Urk.

8/4/6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, liess mit der Versicherten am 2

E. 1.3

Nachdem sich die Versicherte am 3 0.

August 2016 bei der IV-Stelle nach dem Stand der Rentenprüfung erkundigt und zudem darauf hingewiesen hatte, dass si e sich wieder zu einer Tätigkeit in einem geschützten Rahmen im Umfang von 50

% in der Lage fühle (Urk.

8/52), auferlegte ihr die IV-Stelle mit Schreiben vom 5.

September 2016, sich einer intensiven, regelmässigen psychiatrisch-psycho the rapeutischen Behandlung zu unterziehen, einschliesslich Labornachweis des feh lenden Cannabis-Konsums (Urk.

8/57). Im Oktober 2016 nahm die Versicherte da raffhin eine Behandlung bei der Psychologin Dipl. Psych. J.____ auf, die jedoch Anfang Februar 2017 wegen fehlenden Kostenträgers abge bro chen wurde (Bericht v on

J.____ vom 3.

Februar 2017, Urk.

8/69).

Am 1 1.

April 2017 führte die IV-Stelle mit der Versicherten wieder ein Standortgespräch (Urk. 8/72). Als dessen Folge sprach die IV-Stelle ihr die Übernahme der Kosten (einschliesslich Taggelder) eines Arbeitstrainings in einem Nähatelier der Institution Zürcher Eingliederung zu, mit dem sie bereits im Januar 2017 begonnen hatte (Urk.

8/72/ 1, Urk.

8/75-80 und Urk.

8/90 ; vgl. die Zielvereinbarung vom 1

E. 5

Mai 2001, Urk.

8/13 und Urk.

8/14 ; Bericht von Dr.

Z.____, Fachpsychologin für Neuropsychologie, vom 3.

Januar

2003, Urk.

8/10).

Nach dem Abschluss der Sekundarschule im Jahr 2007 (vgl. die Zeugnisse in Urk.

8/27) nahm X.____ im Rahmen eines Sozialjahres in der Institution A.____ ein Praktikum in einem Altersheim auf. In dieser Zeit wurde eine depressive Symptomatik manifest, wegen der X.____ im Frühjahr/Sommer des Jahres 2008 während drei Monaten im Zentrum B.____ stationär behandelt wurde (Anmelde schreiben von Dr. med. C.____, Spezialärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, vom 1

E. 6

Januar 2008, Urk.

8/9; Bericht des Zentrums B.____ vom 1.

Juli 2008, Urk.

8/11).

Anschliessend durchlief X.____

ein kaufmännisches Berufswahljahr, das sie im Jahr 2009 mit einem Zertifikat abschloss (Zeugnisse der Schule D.____, Urk.

8/26). Eine weiterführende Ausbildung ergab sich daraus jedoch nicht, sondern X.____ brach die entsprechende Schulung an der Schule D.____ nach kurzer Zeit ab (vgl. den Lebenslauf in Urk.

8/30 und die Angaben in Urk.

8/157/20). Nach einem erneuten Pflegepraktikum in einem Alterszentrum (Zeugnis der Stadt Winterthur, Alter und Pflege, vom 29.

August 2011, Urk.

8/29/1-2) trat X.____ im August 2011 in der Praktikums institution die dreijährige Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit (FaGe) EFZ an (Lehrvertrag vom 11./1 3.

März 2011, Urk.

8/1) . Im Sommer 2013 brach sie die Ausbildung ab (Lehr zeugnis vom 3 0.

Juni 2013, Urk.

8/29/3-4, und Zeugnisse in Urk.

8/29/5-6), und im Herbst 2013 verbrachte sie zwei Monate in der Privatklinik E.____ der F.____ -Gruppe, wo die Diagnose einer schweren depressiven Epi sode gestellt wurde (Austrittsbericht vom 11.

November 2013, Urk.

8/8).

E. 9

Juni 2017, Urk.

8/81-82) . Des Weiteren unterzog sich die Versicherte im September 2017 einem schri ftlichen Berufsfeldertest (Urk.

8/84) und im Oktober 2017 einer Eignungsanalyse in Bezug auf den Beruf einer Kauffrau EFZ (Urk .

8/85).

Nach dem Abschluss der Tätigkeit im Nähatelier im Dezember 2017 (Abschluss bericht der Zürcher Eingliederung vom 2 0.

Dezember 2017, Urk.

8/90 ; vgl. auch die Protokolleintragungen

der Berufsberatung der IV-Stelle , Urk.

8/120/2-3 und Urk.

8/120/4-8) durchlief die Versicherte von Anfang Januar bis Anfang April 20 18 ein Training in der K.____ -Stiftung zur vertieften Abklärung der Eignung für eine Ausbildung zur Kauffrau (Zielvereinbarung vom Dezember 2017/Januar 2018, Urk.

8/92); die Kosten wurden wiederum von der Invalidenversicherung getragen (vgl. Urk.

8/91). Im Training bestätigte si ch die Eignung (Schlussbericht der K.____ -Stiftung vom 1 4.

März 2018, Urk.

8/98), und die Versicherte konnte

- wiederum mit Unterstützung der Invalidenversicherung - von April bis Juli 2 018 zunächst das ausbildungsspezifische Training fortsetzen (Zielvereinbarung vom 26./2 7.

März 2018, Urk.

8/101 ;

Standortbestimmungsbericht der K.____ -Stiftung vom 11./1 2.

Juli 2018 zum Zeitraum Februar bis Juli 2018, Urk.

8/106) und da nach mit der Lehre beginnen (Lehrvertrag Kauffrau EFZ vom 2 8.

März 2018, Urk.

8/105). Nachdem sie die Probezeit bestanden hatte (Standortbestimmungs bericht der K.____
-Stiftung vom 3 0.

November 2018 zum Zeitraum August bis Oktober 2018 , Urk.

8/110), erlitt sie Ende Oktober 2018 einen gesundheitlichen Einbruch und war im
November und Dezember 2018 ganz oder teilweise arbeits unfähig geschrieben (Zeugnisse
von Dr.

sc. nat. L.____ des Psychiatricen trums M.____ der F.____ -Gruppe, behandelnder Psychiater
seit September 2017 [vgl. Urk.

8/134/2], Urk.

8/112) , konnte die Ausbildung aber zunächst weiter führen (Standortbestimmungsbericht
der K.____ -S tiftung vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.